

Petitioning Ministerien und Senate der Länder (als oberste Naturschutzbehörden) and 1 other

Agrarflächen (LN) vor dort vermeidbarem naturschutzrechtlichen Ausgleich (v.a. aus der Bauleitplanung) schützen!



Tilman Kluge

Bad Homburg, Germany

82

Supporters

I Petikum

Die Adressaten der Petition und fachaufsichtlich den Ministerien nachgeordnete Behörden (z. B. Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden) mögen sich, auch gerade dann, wenn sie bei Bauleitplanungen als Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert sind, im Interesse der Erhaltung der Landschaft als landwirtschaftlich respektive agrarökonomisch wertvollen Wirtschaftsraum konsequent und eindeutig im Sinne des [§15 Ab.3 BNatSchG, insbes. dto. Satz 2](#), positionieren.

II Hinweis

Von dieser Petition sind Naturschutzmaßnahmen (z.B. Maßnahmen der Landschaftspflege, des Artenschutzes wie z.B. zur Stabilisierung von Populationen des Feldhamsters oder dessen Neuansiedlung, Offenhaltung von Grünflächen für den Brachvogel etc. etc.), die mit der landwirtschaftlichen Flächennutzung einhergehen, also diese Nutzung nicht in Frage stellen, sondern sie ggf. sogar erfordern, ausdrücklich *nicht* erfasst. Denn diese Maßnahmen (auch durch Landschaftspflegeverbände) sind nicht nur nicht vermeidbar, sondern sinnvoll.

III Gründe

Träger der Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, v.a. Bebauungspläne) oder deren beauftragte Planungsbüros versuchen oft, den durch eine geplante Bebauung (z.B. Gewerbe- oder Wohngebiet) entstehenden ökologischen

Sign this petition

aber, wenn gewohnheitsmäßig praktiziert, den gesetzlichen Grundlagen.

Lt. [§13 BNatSchG](#) und [§15 Abs.1 BNatSchG](#) sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden oder, wenn nicht vermeidbar, auszugleichen ([§15 Abs.2 BNatSchG](#)).

Es ist dabei vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. So soll bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. So soll vermieden werden, dass Agrarflächen unnötig aus der Nutzung genommen werden. ([§15 Abs.3 Satz 2 BNatSchG](#)).

Kurzum, zuerst ist der Ausgleich durch Maßnahmen vor Ort innerhalb der bebauten (siehe Titelfoto, es muß ja nicht immer so anspruchsvoll wie am Invalidendom, Paris 2015, sein) Flächen oder innerhalb des zu bebauenden Bereiches vorzunehmen. Dazu zählt auch Straßengrün mit heimischen Pflanzen (kein "Architektengemüse"), "Ökologie am Bau" wie z.B. auch Dachbegrünung (sehr gut wiederum mit Photovoltaik kombinierbar), Höhlensteine für Vögel und Fledermäuse, Regenwasserversickerung u.v.m. Hierbei handelt es sich um einen ökologisch funktionalen Ausgleich.

Das Gegenteil des ökologisch funktionalen Ausgleiches ist die Umrechnung des ökologischen Verlustes in "Öko-Punkte", die dann größtenteils in Ersatzgrün andernorts und eben oft genug in Maßnahmen zu Lasten der Agrarlandschaft umgerechnet werden. *Eine Abwägung (vgl. [§1 Abs.7 BauGB](#)) des gesetzlichen Belanges, daß (s.o.) Agrarflächen nicht aus der Nutzung genommen werden sollen, gegen die Belange des outgesourcten Ausgleiches findet in der Regel kaum statt.*

Die Bewirtschaftung von Agrarflächen muß (auch zur Vermeidung von Konflikten oder Verwaltungsaufwand wegen der sog. Eingriffsregelung, vgl. [§14 Abs.1 BNatSchG](#)) mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege übereinstimmen (u.a. [§14 Abs.2 BNatSchG](#)). Landwirte erfüllen diese Voraussetzung regelmäßig aufgrund ihrer Qualifikation und ihres Verantwortungsbewußtseins. Aus politischen Anreizen resultierende, also nicht in erster Linie den Landwirten anzulastende Problembereiche wie Monokulturen im Bereich der Biogasbranche sind hierbei sicher im v.g. Sinne aufarbeitungsbedürftig.

Umsomehr aber dürfen Agrarflächen aber nicht, wie in zahlreichen Fällen praktiziert, als politischer Mülleimer für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen respektive Öko-Punkte aus ökologisch defizitären Bauleitplanungen mißbraucht werden.

L E T T E R T O

Ministerien und Senate der Länder (als oberste Naturschutzbehörden)
Träger der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung

Siehe Petikum

Tilman Kluge started this petition with a single signature, and now has 82 supporters. Start a petition today to change something you care about.

[Start a petition](#)

English (United States)

